

Neueste Entwicklungen im Unterhaltsrecht:

Mit Spannung wartete die Fachwelt auf die ersten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, welche das zum 01.01.2008 geänderte Unterhaltsrecht zum Gegenstand haben würden.

Am 16.04.2008 entschied der BGH (AZ: XII ZR 107/06) sodann u.a. über die Voraussetzung der Befristung eines nachehelichen Unterhaltsanspruches nach neuem Recht gem. § 1578b BGB n.F. Er befasste sich damit zum ersten Mal mit den veränderten Vorschriften im Unterhaltsrecht und wandte diese in einem Fall an.

Zum einen bestätigte der BGH seine Rechtsprechung, wonach das ungefragte Verschweigen von erhöhten Einkünften zur Verwirkung des Anspruchs auf nachehelichen Unterhalt führen kann. Zum anderen machte er deutlich, dass der nacheheliche Unterhaltsanspruch auch bei einer dreizehnjährigen Ehe nach neuem Recht grundsätzlich befristet werden kann. Die Vorinstanz hatte aufgrund der langen Ehedauer eine Befristung des Unterhaltsanspruches der Ehefrau abgelehnt.

Viel größere Verwirrung herrscht allerdings unter den Richtern sowie Rechtsanwälten bei der Frage nach der Dauer des Betreuungsunterhaltes für den das gemeinsame Kind nach der Trennung überwiegend betreuenden Elternteil. Zu dieser Problematik äußerte sich der BGH erstmals am 16.07.2008 (XII ZR 109/05). Der BGH hatte sich in seiner Entscheidung mit dem Anspruch der Mutter eines nichtehelichen Kindes auf Betreuungsunterhalt zu befassen. Nachdem dieser Anspruch und der Anspruch auf nachehelichen Betreuungsunterhalt (§ 1570 BGB) durch das Unterhaltsrechtsänderungsgesetz einander weitgehend angeglichen worden sind, hat die Entscheidung auch erhebliche Auswirkungen auf die Dauer des nachehelichen Betreuungsunterhalt.

Die Angst der Frauen ab dem dritten Lebensjahr des zu betreuenden Kindes wieder vollschichtig erwerbstätig sein zu müssen ist groß. Nach der alten Rechtslage hatte die Mutter eines nichtehelichen Kindes nur in Ausnahmefällen einen Unterhaltsanspruch über drei Jahre nach der Geburt des gemeinsamen Kindes hinaus. Nachdem die Unterhaltsansprüche der ehelichen sowie nichtehelichen Mutter einander angeglichen worden waren, stellte sich also die Frage, ob dies bedeutet, dass nun auch die Mutter eines ehelichen Kindes nach Ablauf von drei Jahren nur noch in ganz bestimmten Ausnahmefällen Betreuungsunterhalt fordern kann. Der BGH führte hierzu aus, dass, selbst wenn ein Kind im Kindergarten Volltags betreut wird, dies noch nicht notwendig zu einer vollschichtigen Erwerbspflicht des betreuenden Elternteils führt. Denn zusätzlich zur Betreuung insbesondere in den Abendstunden könnte eine vollschichtige Erwerbspflicht überobligatorisch sein. In seinem Urteil führte der BGH zudem aus, dass es vorstellbar sei, dass pauschale Fallgruppen gebildet werden, die je nach Alter des Kindes abgestufte Erwerbspflichten des betreuenden Elternteils normieren.

Die Bildung dieser Fallgruppen überließ er dabei dem Berufungsgericht und verwies die Sache zur Entscheidung zurück. Dies spricht dafür, dass sich in der Rechtsprechung zum Betreuungsunterhalt ein modifiziertes Altersphasenmodell entwickeln wird.

Im OLG-Bezirk Nürnberg wird von Müttern nach der Scheidung in der Regel die Ausübung

- einer geringfügigen Beschäftigung vom 3. Lebensjahr des Kindes bis zum Eintritt in die zweite Klasse, einer halbschichtigen Beschäftigung ab der 2. Klasse erwartet. Bis zum 15. Geburtstag soll die halbschichtige Arbeit dann bis zur Vollzeitstätigkeit ausgeweitet werden.

Die weitere Entwicklung in diesem Bereich bleibt abzuwarten.

Sevtap Oygün
Rechtsanwältin und
Fachanwältin für Familienrecht